

BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich

(Stiftung)

## **Reglement für die Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat**

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

Mit der männlichen Form in diesem Reglement sind sowohl Personen männlichen wie auch weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Gemäss Art. 51 Abs. 1 BVG, gültig ab 1. April 2004, haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, in das oberste Organ der BVG-Sammelstiftung Swiss Life (im folgenden Sammelstiftung), den Stiftungsrat, die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.

Das vorliegende Reglement beschreibt die Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat.

## **Art. 1 Organisation der Wahl / Wahlbüro**

- 1 - Der amtierende Stiftungsrat beauftragt die Stiftung mit der Organisation der Wahl.
- 2 - Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro bei der Stifterin errichtet. Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis.
- 3 - Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern. Der Leiter und die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Stiftungsrat bestimmt.
- 4 - Für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt die Stifterin je zwei Personen aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgebervertreter aus den Verwaltungskommissionen der Vorsorgewerke.
- 5 - Personen, die als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können weder Mitglied des Wahlbüros sein noch für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt werden.

## **Art. 2 Zusammensetzung des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Vertretern der Arbeitnehmer und aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgeber zusammen.

## **Art. 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- 1 - Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen. Jedes Vorsorgewerk hat eine Stimme.
- 2 - Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind bei der Sammelstiftung versicherte Arbeitgeber (Selbständigerwerbende) oder - mit Zustimmung des Arbeitgebers - weitere bei der Sammelstiftung versicherte Personen, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen, mit Arbeitsort in der Schweiz.

Pro Vorsorgewerk kann eine Person vorgeschlagen werden.

- 3 - Rentenbezüger sind nicht wählbar.

## **Art. 4 Vorschlagsrecht**

- 1 - Der amtierende, paritätische Stiftungsrat schlägt aus dem Kreis der unter Art. 3 Abs. 2 erwähnten versicherten Arbeitgeber oder weiteren versicherten Personen eine Anzahl von Kandidaten gemäss Art. 2 als Mitglieder und eine entsprechende gleiche Anzahl von Kandidaten als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats vor.

- 2 - Der Vorschlag des Stiftungsrats berücksichtigt eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter.
- 3 - Die wahlberechtigten Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen können pro Vorsorgewerk einen weiteren Kandidaten gemäss Art. 3 Abs. 2 zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.

## **Art. 5 Stille Wahl**

Sofern keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemäss Art. 4 Abs. 3 eingereicht werden, sind die vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

## **Art. 6 Durchführung der Wahl**

- 1 - Werden innert der vorgegebenen Frist weitere Kandidaten vorgeschlagen, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Die Wahl kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- 2 - Innert vier Wochen nach Zustellung der um die vorgeschlagenen Kandidaten erweiterten Kandidatenliste können die wahlberechtigten Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, als Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen sind.

## **Art. 7 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- 1 - Das Wahlbüro zählt die Wahlzettel aus.
- 2 - Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
  - a) ein nicht offizieller Wahlzettel benutzt wurde;
  - b) der Wahlzettel Bemerkungen enthält;
  - c) der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft.
- 3 - Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 - Nach Auszählung der Stimmen erstellt das Wahlbüro ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrats und veröffentlicht die Wahlergebnisse im Internet innert zweier Monate.
- 5 - Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet unter notarieller Aufsicht statt.

## **Art. 8 Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats**

- 1 - Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so wird es durch das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach Art. 7 Abs. 3 ersetzt.
- 2 - Das Mandat als Mitglied des Stiftungsrats erlischt, sobald die Bedingungen, die zur Wahl in den Stiftungsrat geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

## **Art. 9 Festsetzung des Wahltermins und der Fristen**

Der amtierende Stiftungsrat beschliesst spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement.

## **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 28. September 2012 verabschiedet und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2008. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

\* \* \*